

Zentrum für Wissenschaftsmanagement

Lehrgang für Persönliche Referentinnen und Referenten

26. - 28. August 2020

Dr. Jens-Peter Gaul

Martin Steinberger

Programm

- Verfassungsrechtliche Grundlagen des Wissenschaftssystems; Teil 1: Kompetenzverteilung im föderalen System
- Entwicklungslinien des Wissenschaftssystems; Teil 1: 1999 - 2005
- Verfassungsrechtliche Grundlagen des Wissenschaftssystems; Teil 2: Die Systematik der Grundrechte
- Entwicklungslinien des Wissenschaftssystems; Teil 2: 2005 – 2007
- Verfassungsrechtliche Grundlagen des Wissenschaftssystems; Teil 3: Die Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG
- Entwicklungslinien des Wissenschaftssystems; Teil 3: 2008 – 2014
- Befristungsrecht, insbesondere WissZeitVG
- Entwicklungslinien des Wissenschaftssystems; Teil 4: 2015 – 2020
- Offene Punkte und Vertiefung

Programm

- Verfassungsrechtliche Grundlagen des Wissenschaftssystems; Teil 1: Kompetenzverteilung im föderalen System
- Entwicklungslinien des Wissenschaftssystems; Teil 1: 1999 - 2005
- Verfassungsrechtliche Grundlagen des Wissenschaftssystems; Teil 2: Die Systematik der Grundrechte
- Entwicklungslinien des Wissenschaftssystems; Teil 2: 2005 – 2007
- Verfassungsrechtliche Grundlagen des Wissenschaftssystems; Teil 3: Die Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG
- Entwicklungslinien des Wissenschaftssystems; Teil 3: 2008 – 2014
- Befristungsrecht, insbesondere WissZeitVG
- Entwicklungslinien des Wissenschaftssystems; Teil 4: 2015 – 2020
- Offene Punkte und Vertiefung

Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG

„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“

Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG

Persönlicher Schutzbereich

- Träger des Grundrechts sind nicht nur Hochschullehrende, sondern auch Assistent*innen, wissenschaftliche Bedienstete und Studierende. Dies gilt auch bei Tätigkeiten in privaten Forschungseinrichtungen.
- Auch die **außerhochschulischen Forschungseinrichtungen** sind Träger des Grundrechts, vgl. Art. 19 Abs. 3 GG.
- Gleiches gilt für **Hochschulen**, selbst wenn sie juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.

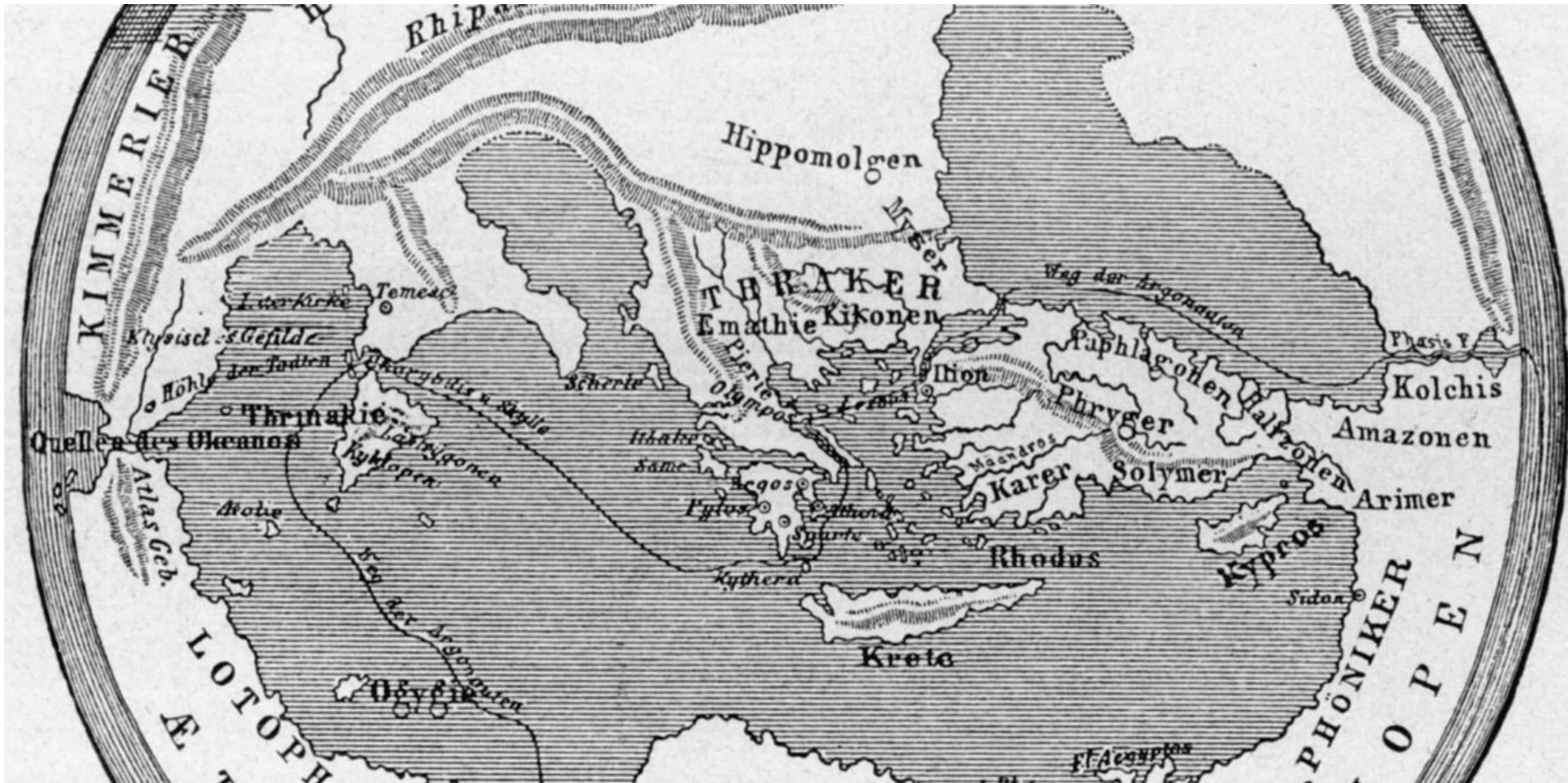
Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG

Sachlicher Schutzbereich: Wissenschaft

„Kerngedanke des Grundrechts ist die Anerkennung der Eigengesetzlichkeit des wissenschaftlichen Lebens, die Offenheit für Entwicklungen und Neuerungen sowie unterschiedliche Strömungen.“

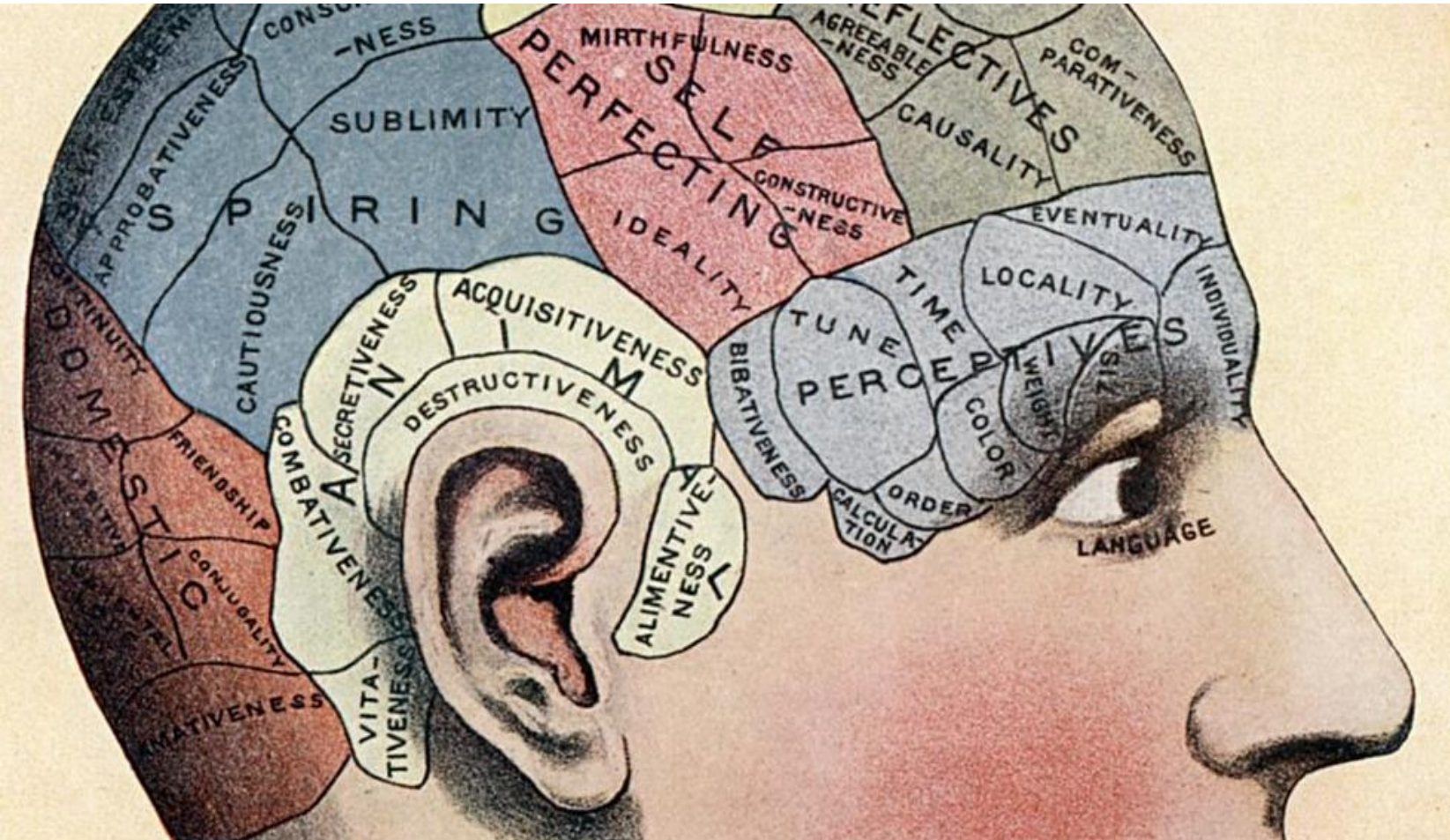
(Voßkuhle, Universität Gießen am 25. November 2016)

Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG



„Die Erde ist eine Scheibe. Wie könnten die Menschen sonst auf ihr stehen?“

Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG



„Die Konturen des
Schädels geben Auskunft
über den Charakter
eines Menschen.“

(Franz Joseph Gall)

Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG



*„Durch unterschwellige
Botschaften kann man
Menschen beeinflussen.“*

(James Vicary)

Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG

- „Die Erde ist der Mittelpunkt der Welt und die Sonne und Gestirne drehen sich um sie.“ (Widerlegung durch Kepler-Gesetze der Planetenbewegung).
- „Das Wetter der Erde wird von Göttern und Naturgeistern gemacht, insbesondere Blitze und Polarlichter“. (widerlegt durch die Coulomb-Gesetze).
- „Alles Sein besteht aus vier oder auch fünf Elementen: Erde, Wasser, Feuer und Luft, ggfs. dazu noch Äther oder aber Erde, Wasser, Feuer, Metall und Holz.“ (widerlegt u.a. durch Aufstellung des Periodensystems der Elemente von Robert Boyle).
- „Das Licht basiert auf einer geheimen Substanz, die man Äther nennt“. (widerlegt durch das Michelson-Morley-Experiment).
- „Das Licht ist ein materielles Teilchen und ein bisher nur unbekanntes Element, nach der westlichen Elementen-Lehre mit dem „fünften Element“ identifiziert. Es verhält sich aber manchmal auch wie eine Welle.“ (wissenschaftlich anerkannte Erklärungen des Welle-Teilchen-Dualismus ab dem 17. Jahrhundert durch Newton und Huygens, richtig gestellt Anfang des 20. Jahrhunderts durch Einsteins Erklärung des photoelektrischen Effekts).

Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG

- „Die kleinsten elementaren Teilchen der Materie sind Atome. Diese sind unteilbar, von griechisch „atomos“ für unteilbar.“ (atomistische Überzeugung Anfang des 20. Jahrhunderts; widerlegt durch die Quantenmechanik mit u.a. dem Atommodell von Nils Bohr sowie Einstein und der Entdeckung der subatomaren Elementarteilchen).
- „Die Realität unserer Welt besteht aus Materie. Das ist die einzige Form von Existenz.“ (wissenschaftliche Überzeugung und materielles Weltbild bis Anfang des 20. Jahrhunderts, widerlegt durch Einstein mit seiner Formel $E = m c^2$, die Materie mit Energie austauschbar macht).
- „Die Zustände unserer Welt entsprechen allen von uns wahrnehmbaren Existenz-Formen und sind zu jeder Zeit eindeutig bestimmbar.“ (Überzeugung der klassischen Physik und materielles Weltbild bis zur Widerlegung in 1927 durch das Gesetz der Unschärferelation von Heisenberg).
- „Die Entstehung und Entwicklung der Welt wird durch die Mechanismen von Mutation und Selektion erklärt.“ (Evolutionismus, widerlegt durch mathematische Berechnungen der Wahrscheinlichkeit zur Entstehung aller Materie und Lebensformen, der modernen Physik und Gentechnologie sowie der Biophysik, etwa Sheldrakes morphogenetischen Feldern oder auch Biophotonen-Effekten ab Mitte des 20. Jahrhunderts).
- ...

Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG

KOMMENTAR
Rettet die Schüler!
Von ANNA VON BAYERN



Die Ungewissheit war groß, als die Politik vor Ostern beschloss, die Schulen zu schließen. Niemand konnte genau sagen, wie gefährlich das Corona-Virus ist, wo und wie schnell es sich ausbreitet. Doch es gibt immer mehr Zweifel, auf welcher Basis diese folgenschwere Entscheidung getroffen und aufrechterhalten wurde. Wurde Kindern, Eltern und Lehrern völlig umsonst die Zumutung des sogenannten Haus-Unterrichts angetan, der in Wahrheit ein flächendeckender Unterrichtsausfall ist? Diese Frage muss schleunigst aufgearbeitet werden. Nicht nur, um das Vertrauen in staatliche Entscheidungen zu erhalten, sondern auch, um eine Bildungskatastrophe zu verhindern. Denn genau das droht, wenn normaler Schulunterricht wegen derzeitiger Abstands- und Hygieneregeln bis weit in das nächste Jahr hinein nicht möglich sein wird. Es ist genauso wichtig, unseren Gymnasiasten, Haupt-, Berufs- und Realschüler zu helfen wie un-

FRAGWÜRDIGE METHODEN!



Drosten-Studie über ansteckende Kinder grob falsch

Drosten Kehrtwende in

maximal 10 Personen ODER „Angehörigen zweier Haushalte“ erlaubt.
Für die eigene Wohnung gibt es jetzt gar keine Höchstzahl mehr! Einzige Bedingung für eine Grill- oder Hausparty: Es muss genügend Platz sein, dass „die Einhaltung der Abstandsregel“ gesichert und genügend Frischluft zur Verfügung ist.

aus Merks Umfeld.
Auch ein für gestern geplantes Treffen des Corona-Kabinetts wurde spontan auf Mittwoch verlegt – dies habe jedoch nichts zu tun gehabt mit einer Verärgerung Merks über Alleingänge der Länder, versicherte Regierungssprecher Steffen Seibert ...
(harb, h/v, rs.)

Thüringens Innenminister gegen Ramelow-Vorstoß
Erfurt – Thüringens Innenminister Georg Maier (SPD) warnt vor den von Regierungschef Bodo Ramelow (Linke) angekündigten Aufhebungen der Corona-Regeln. Der Vorstoß sei „kontraproduktiv“ und untergrabe die Bereitschaft der Menschen, sich an notwendige Regeln zu halten.

EU schaltet sich in
Luftthemen

Professor Christian Drost, Chef.

Die „Bild“-Zeitung macht sich die Welt, wie sie ihr gefällt: Ausriss aus der zweiten Seite des Blattes vom 26. Mai 2020

Foto Wolfgang Eilmes

Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG

„Ein Fischer besitzt ein Netz von fünf Zentimeter Maschenweite und geht damit auf Fang. Zurückgekehrt misst er die Länge der Fische, die ihm ins Netz gegangen sind, und findet, dass alle länger als fünf Zentimeter sind. Er stellt damit folgendes Naturgesetz auf: Es gibt keine Fische, die kürzer als fünf Zentimeter sind.“ (A. Eddington, The Philosophy of Physical Science)

- Standpunkt A: „Mir doch egal, ich mag sowieso keinen Fisch.“
- Standpunkt B: „Wie großartig ist doch die Natur eingerichtet.“
- Standpunkt C: „Womit hat der Fischer seine Fische gefangen? Wie hat der Fischer sein Ergebnis gewonnen?“

Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG

- „Sammeln und Ordnen von Fakten und die Frage nach dem Warum“

Wissenschaftlicher Fortschritt

Normativ

Mehrung des Wissens hinsichtlich
Eindringtiefe und Reichweite

Logisch-analytisch

Fortgesetzte Versuch-Irrtumskette („trial
and error“)

- Thomas S. Kuhn:
 - „Normalwissenschaft“ innerhalb des jeweiligen wissenschaftlichen Paradigmas („puzzle solving“)
 - „Anomalien“ weichen das Paradigma auf (ggfs. „Paradigmenwechsel“)

5 Abs. 3 GG



»(...) Wissenschaft weiß nicht alles, ist aber vernünftige Wissensbasis, die wir haben. Das ist wichtig.«

Dieter Nuhr

Kabarettist, Satiriker und Moderator

„Wissen bedeutet nicht, dass man sich zu 100% sicher ist, sondern dass man über genügend Fakten verfügt, um eine begründete Meinung zu haben. Weil viele Menschen beleidigt sind, wenn Wissenschaftler ihre Meinung ändern: Nein, nein! Das ist normal! Wissenschaft ist gerade, DASS sich die Meinung ändert, wenn sich die Faktenlage ändert. Wissenschaft ist nämlich keine Heilslehre, keine Religion, die absolute Wahrheiten verkündet. Und wer ständig ruft "Folgt der Wissenschaft!" hat das offensichtlich nicht begriffen. Wissenschaft weiß nicht alles, ist aber die einzige vernünftige Wissensbasis, die wir haben. Deshalb ist sie so wichtig.“

Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG

Sachlicher Schutzbereich: Wissenschaft

- Wissenschaft ist nach der Definition des BVerfG „**jede Tätigkeit, die nach Inhalt und Form als ernsthafter und planmäßiger Versuch der Wahrheitsfindung anzusehen ist**“. (BVerfGE 35, 79).
- Dies umfasst auch „Mindermeinungen“ und Forschungsansätze, die sich als irrig oder fehlerhaft erweisen, ebenso wie unorthodoxes oder intuitives Vorgehen.
- Der sachliche Schutzbereich ist erst dann nicht eröffnet, wenn ein Anspruch an Wissenschaftlichkeit systematisch verfehlt wird oder wenn gegen wissenschaftliche Kernpflichten verstoßen wird (Wissenschaftliches Fehlverhalten).
- *„Wissenschaftlich überholt zu werden ist nicht nur unser aller Schicksal, sondern unser aller Zweck. Wir können nicht arbeiten, ohne zu hoffen, dass andere weiterkommen als wir.“* (Max Weber)

Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG

Sachlicher Schutzbereich: Wissenschaft

- Wissenschaft ist der Oberbegriff zu Forschung und Lehre.

Forschung

- Forschung zielt auf die Erlangung neuer Erkenntnisse ab.

„geistige Tätigkeit mit dem Ziel, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen“ (BVerfG)

Lehre

- Lehre dient der Vermittlung von forschungsbezogenen Erkenntnissen.

Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG

Sachlicher Schutzbereich: Wissenschaft

„third mission“?

- Entschließung der HRK aus 2017 zu „Transfer und Kooperation als Aufgaben der Hochschulen“ führte zu einer Begriffsklärung
- Alle Hochschulaufgaben folgen aus Forschung und Lehre, aber die separate Begrifflichkeit ist aus Gründen der Profilschärfung erforderlich

Wissenschaftliche Weiterbildung?

- „Neben Forschung, Lehre und Wissenstransfer ist Weiterbildung die vierte Aufgabe der Universitäten“, vgl. Deutschlandfunk vom 08.08.2019
- www.hochschulbildungsreport2020.de (Stifterverband)

Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG

Schutzdimensionen

Objektive Gewährleistungen

- Es müssen **organisatorische Regelungen** getroffen werden, damit das Grundrecht der freien wissenschaftlichen Betätigung soweit unangetastet bleibt, wie dies unter Berücksichtigung der anderen legitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und der Grundrechte der verschiedenen Beteiligten möglich ist.
- Dem Gesetzgeber verbleibt dabei ein **weiter Spielraum** zur Verwirklichung seiner hochschulpolitischen Auffassungen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG muss allerdings gewährleistet sein, dass den Hochschullehrern ein ausschlaggebender Einfluss bei Abstimmungen über Fragen der Forschung und Lehre verbleibt.

„Je-desto-Maßstab“: Je mehr, je grundlegender und je substantieller wissenschaftsrelevante personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse dem kollegialen Selbstverwaltungsorgan entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen werden, desto stärker müssen im Gegenzug die direkten oder indirekten Mitwirkungs-, Einfluss-, Informations- und Kontrollrechte der Kollegialorgane ausgestaltet sein, um Gefahren für die Freiheit von Lehre und Forschung zu vermeiden.

(BVerfG 127, 87 – Hamb. Hochschulgesetz)

Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG

Gewährleistungsgehalt

Objektive Gewährleistungen

- Der Staat muss die **personellen, organisatorischen und finanziellen Mittel** bereitstellen, die einen freien Wissenschaftsbetrieb überhaupt erst ermöglichen. Insbesondere im Bereich der Naturwissenschaften könnte ohne staatliche Förderung keine unabhängige Forschung und wissenschaftliche Lehre betrieben werden.
- Durch diesen Anspruch auf wissenschaftsadäquate Ausgestaltung der Rahmenbedingungen können z.B. Professoren ihr Recht auf ausschlaggebenden Einfluss in Fragen der Forschung und Lehre einklagen.

Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG

Gewährleistungsgehalt

Objektive Gewährleistungen

- Bei der **Verpflichtung des Staates zur Bereitstellung von personellen und finanziellen Mitteln** ist zu differenzieren:
 - Dem Grundrechtsträger steht ein (subjektives) Teilhaberecht auf angemessene Berücksichtigung bei der Verteilung der vorhandenen Mittel zu.
 - Inwieweit darüber hinaus ein (subjektives) originäres Leistungsrecht auf Bereitstellung weiterer Mittel besteht, ist umstritten, wird aber überwiegend abgelehnt.

Exkursion in die Eifel

Der Leistungskurs Erdkunde des Dürener Albert Einstein-Gymnasiums macht eine Exkursion in die Eifel. Der Kurs soll dort in einem Naturschutzgebiet bestimmte seltene Gesteinsformationen aus unterschiedlichen Epochen untersuchen. Der Lehrer des Leistungskurses beantragt die im Hinblick auf den Naturschutz erforderliche „Sondererlaubnis“ bei der zuständigen Behörde. Diese wird ihm jedoch verweigert. Der Lehrer beruft sich darauf, dass die Behörde bei ihrer Ermessensentscheidung Art. 5 Abs. 3 GG hätte berücksichtigen müssen. Die Behörde ist der Auffassung, dass sie dies zu Recht außer Acht lassen durfte.

Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG

Gewährleistungsgehalt

Subjektives Abwehrrecht

- Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG schützt die wissenschaftliche Betätigung vor staatlichen Eingriffen. Jeder, der in der Wissenschaft tätig ist, hat ein Recht auf **Abwehr von staatlicher Einwirkung auf den Prozess der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse**.
 - Das gilt auch gegenüber Organen der eigenen Universität.
- *Vorlage ans BVerfG zur „Zweitveröffentlichungspflicht“ nach § 44 Abs. 6 LHG BaWü, vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.09.2017 - 9 S 2056/16*

Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG

Gewährleistungsgehalt

Subjektives Abwehrrecht

- In Bezug auf die Studierenden ist zu beachten, dass Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Fall 2 GG auch den ungehinderten Zugang zu Lehrveranstaltungen umfasst (ggf. nur unter bestimmten Zugangsvoraussetzungen und gegen Gebühr oder Beiträge), während Art. 12 Abs. 1 GG („Wahl der Ausbildungsstätte“) die Wahl des Studiums und der Hochschule als solcher gewährleistet.

Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG

Rechtfertigung des Eingriffs

- Art. 5 Abs. 3 GG ist ein schrakenlos gewährleistetes Grundrecht.
- Für die Lehre konkretisiert Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG (als sachliche Schutzbereichsbegrenzung) die immanenten Schranken insoweit, als die Lehrfreiheit nicht von der Treue zur Verfassung entbindet („Treueklausel“). Bei Verstoß ggf. Verwirkung (Art. 18 GG) möglich.
- Rechtfertigung nur auf der Ebene des Verfassungsrechts selbst, d. h. durch konfligierende Verfassungsgüter
 - Grundrechte Dritter
 - Andere Werte mit Verfassungsrang (z.B. Art. 20 a GG)

Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG



Exkurs: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Geeignetheit

- Der erstrebte Zweck muss mit der Maßnahme erreicht werden können.

Erforderlichkeit

- Es gibt keine milderen, aber ebenso effektiven Maßnahmen.

Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit i.e.S.)

- Es darf kein grobes Missverhältnis zwischen Maßnahme und Zweck bestehen.
Steht die zu erwartende Beeinträchtigung erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg, muss sie unterbleiben.
Auf dieser Stufe der Verhältnismäßigkeit i.e.S. erfolgt die Abwägung potentiell widerstreitender verfassungsrechtlich geschützter Werte.



Erhöhung des Lehrdeputats

P ist Professor an der Universität U im Bundesland T. Nach den neuen Vorgaben der Lehrverpflichtungsverordnung muss er künftig 10 statt bisher 8 SWS unterrichten. Die Vertretung des Bundeslandes T erläutert, dass dies insbesondere deswegen erforderlich sei, um den wachsenden Studierendenzahlen angemessen Rechnung zu tragen. P macht geltend, Lehrverpflichtungen in diesem Umfang würden ihn in seiner Wissenschaftsfreiheit beeinträchtigen.

P beruft sich darauf, dass Art. 5 Abs. 3 GG schrankenlos gewährleistet werde.

Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG

- 2019: Klage des hlb-Landesverbands Niedersachsen gegen vermeintlich zu hohe Lehrverpflichtung an Fachhochschulen beim OVG Lüneburg
 - Ungerechtfertigte Ungleichbehandlung ggü. Universitätsprofs
 - Bereits 1994 Einführung der Forschung als Pflichtaufgabe auch an Fachhochschulen in Niedersachsen
 - Verstoß gegen die Forschungsfreiheit und die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht der Dienstherrin oder des Dienstherrn, weil ohne Bereitstellung eines Zeitbudgets die Forschungspflicht nicht erfüllbar ist
 - Zwischenzeitlich: Teilweise Verleihung des Promotionsrechts
- Wir sind nicht mehr die, die wir bei unserer Gründung vor genau 50 Jahren waren. Wir fordern die Anerkennung unserer Leistungen vor allem in der anwendungsnahen Forschung – und faire Wettbewerbsbedingungen.

Konkurrenz belebt das Geschäft?

A ist Professor an der Universität U. Er teilte dem Dekan mit, er wolle eine bestimmte Lehrveranstaltung innerhalb eines Pflichtmoduls abhalten. Allerdings sah das Lehrprogramm bereits vor, dass der wissenschaftliche Mitarbeiter M diese Veranstaltung durchführen sollte. Der Fachbereichsrat beschloss, dass sowohl A als auch M diese Lehrveranstaltung anbieten sollten.

A sieht durch die Konkurrenzveranstaltung seine Lehrfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG verletzt. Zu Recht?

Weisung zum Abhalten von Lehrveranstaltungen

§ 3 der schleswig-holsteinischen LVVO sieht u.a. vor, dass der Dekan für die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots verantwortlich ist und rechtzeitig zu Beginn eines Semesters festzulegen hat, welche Lehrveranstaltungen für das erforderliche Lehrangebot durch wen zu erbringen sind. Gegen diese Regelung hat Professor P das BVerwG angerufen. Er halte es für unvereinbar mit der Wissenschaftsfreiheit, wenn ein Dekan ihn anweisen könne, eine bestimmte Lehrveranstaltung anzubieten.

Turbulenzen bei der Teilchenforschung II

An der im Bundesland L gelegenen Universität U arbeiten die Kernphysikerin F und ihre Forschungsgruppe an einem Projekt zur Elementarteilchenforschung. Ihre Experimente führen sie mit einem Teilchenbeschleuniger durch. Bei den Kollisionen der Teilchen kommt es regelmäßig auch zur Freisetzung einer geringen Menge an radioaktiver Strahlung. Im Februar 2014 gelingt der Arbeitsgruppe der Durchbruch: Sie entwickeln eine Technologie zur kontrollierten Erzeugung sogenannter „Micro Black Holes“. Auf benachbarte Materie und Energie üben diese Schwarzen Löcher eine starke Sogwirkung aus. Zu Radioaktivität kommt es dabei jedoch nicht. Schon bald stellt sich heraus, dass die mit der Technologie erzeugbaren Schwarzen Löcher aufgrund der Gravitationswirkung auch zur gezielten Tötung von Menschen und der Zerstörung von Gegenständen eingesetzt werden können. In der Öffentlichkeit kommt es daher zu wütenden Protesten. Die Landesregierung beschließt daher ein „Gesetz zur Sicherheit in der Teilchenforschung“ (TeilForschSG), in der u.a. Folgendes geregelt ist:

„§ 1: Grundsätze für verantwortliche Teilchenforschung:

(1) Zur Vermeidung des Missbrauchs von Forschungsergebnissen und Forschungsgeräten werden die landeseigenen Universitäten ermächtigt, Grundsätze für verantwortliche Teilchenforschung zu erlassen. Diese behandeln insbesondere den möglichen Missbrauch von Forschungsgeräten und Forschungsergebnissen für nicht-friedliche Zwecke.

(2) Für die Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze sollten unabhängige Sicherheitskommissionen eingerichtet werden, die bei den Forschungseinrichtungen anzusiedeln sind. Die Kommissionen bestehen aus sechs sachverständigen Mitgliedern und setzen sich zu gleichen Teilen aus den Reihen der an den Einrichtungen tätigen Wissenschaftler, Sicherheitsexperten und Vertretern der Zivilgesellschaft mit Expertise im Sicherheitsbereich zusammen. Das Nähere regeln die Universitäten.

(3) Die Kommissionen geben zu relevanten Forschungsergebnissen Voten ab, die keine rechtlich bindende Wirkung haben.“

Die im Bundestag vertretene Oppositionspartei O ist empört, dass die grundgesetzlich geschützten Tätigkeiten der Wissenschaft beschnitten werden sollen. Neben Zweifeln an der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundeslandes L und einer Sorge um die Grundrechte der Wissenschaft äußert sie auch Vorbehalte gegen die inhaltliche Ausgestaltung des Gesetzes, das bei den weitreichenden Folgen zu vage sei. Die Landesregierung von L sieht die Grundrechte indes nicht durch das TeilForschG berührt: Zum einen seien die Voten der Sicherheitskommissionen nicht rechtsverbindlich; zum anderen betrafen sie nur das Binnenverhältnis der Universitäten. Im Übrigen verweist die Landesregierung auf die Notwendigkeit, Leib und Leben der Bevölkerung vor den Gefahren hochriskanter Forschung zu schützen. In jedem Fall müsse schließlich in Rechnung gestellt werden, dass das Grundgesetz eine Friedensordnung errichte, die mit der Entwicklung militärisch oder als Waffen nutzbarer Technologien im Rahmen von Forschungsaktivitäten unvereinbar sei.

Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG

Abgrenzung zur Meinungsfreiheit

- Durch die Wissenschaftsfreiheit sind nicht „Meinungen“ zu allgemeinen, gesellschaftlichen Themen geschützt, sondern wissenschaftliche Ergebnisse, Thesen und Argumente.
- Geschützt sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und ihre Tätigkeiten in Forschung und Lehre, sofern sie der Verknüpfung mit der Forschung des Lehrenden entspringen.
- Die Grenze des Schutzes von im Kern wissenschaftsbezogenen Äußerungen sind Verschwiegenheitspflicht, Treuepflicht und Mäßigungspflicht.

Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG

Abgrenzung zur Meinungsfreiheit

- Political correctness
- Konformitätszwang
- Diskursverbote
- „microaggressions“
- „trigger warnings“
- Erodierende Streitkultur
- Ambiguitätstoleranz
- Vereindeutigung der Welt
- Cancelling culture



Verstoß gegen das Mäßigungsverbot?

Im Bundestag werden die Gesetze über den maschinenlesbaren Personalausweis und die Einführung der Schleppnetzfahndung beraten. P, Professor an der Hochschule F, gibt im Rundfunk ein Interview, in dem er pointiert seinen Standpunkt vertritt:

Die Regierung vernichte den Rechtsstaat; die Bundesrepublik sei auf dem Weg in einen totalitären Polizei- und Überwachungsstaat. Er sei sich sicher, dass das BVerfG die Gesetze kippen werde. Sollte allerdings auch dieses nach der Erschöpfung des Rechtswegs die Gesetze passieren lassen, sei als ultima ratio ein Fall gegeben, in dem das Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 GG zulässig sei: „Danach können wir uns notfalls mit der Knarre wehren.“

Der Rektor der Hochschule leitet ein Disziplinarverfahren ein und stellt einen Verstoß gegen das sog. Mäßigungsgebot und damit ein Dienstvergehen fest. Insbesondere habe P die Voraussetzungen des Widerstandsrechts nicht abgewogen dargestellt.

Hinweis: Nach § 57 des Bundesbeamtengesetzes haben Beamte bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus Rücksicht auf Pflichten seines Amtes ergeben.

Tierschutz, Art. 20 a GG

*„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen **und die Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“*

Staatszielbestimmung

Staatszielbestimmungen sind Verfassungsnormen mit rechtlich bindender Wirkung, die der Staatstätigkeit die fortdauernde Beachtung oder Erfüllung bestimmter Aufgaben vorschreiben. Sie umreißen ein bestimmtes Programm der Staatstätigkeit und sind dadurch eine Direktive für staatliches Handeln, auch bei der Auslegung von Gesetzen.

→ Einführung neuer Staatszielbestimmungen

- Umweltschutz?
- Klimaschutz?

Die lieben Tierchen I

Wissenschaftler W will die Auswirkung des Verzehrs von Erdbeeren, die unmittelbar neben stark befahrenen Autobahnen oder Bundesstraßen angebaut wurden, im Verhältnis zu denen aus schadstoffarmen Gebieten erforschen. Dazu will er insbesondere die Anreicherung von Schadstoffen im Gewebe der Versuchstiere (Kaninchen) ermitteln. Daraus wiederum will er die Prognosen für Langzeitschäden, die beim Menschen durch den Verzehr schadstoffbelasteter Nahrungsmittel entstehen können, ableiten. Die Kaninchen werden am Ende der Versuchszeit betäubt und anschließend getötet, um die Schadstoffbelastung im Gewebe zu bestimmen.

Die von W beantragte Genehmigung nach Tierschutzgesetz durch die zuständige Behörde wird abgelehnt, da seit der Änderung von Artikel 20a GG der Tierschutz Vorrang habe.

Die lieben Tierchen II

Die vorgenannten Versuche sollen ausschließlich zur Ermittlung der Schadstoffbelastung in Kaninchen dienen (d.h. es sollen keine Aussagen für den Menschen abgeleitet werden). Dazu sollen die Kaninchen über drei Jahre ausschließlich mit (schadstoffbelasteten) Erdbeeren gefüttert werden.

Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG

Aktuelle Diskussionen:

- Zivilklauseln (arg e Art. 26 GG? „dem Frieden der Welt zu dienen“)
→ Novellierung des NRW-Hochschulgesetzes
- Stiftungslehrstühle
→ *code of conduct – Empfehlungen des Stifterverbandes für die Einrichtung von Stiftungsprofessuren durch private Förderer*
- Industriekooperationen
→ „Fall“ Institut für Molekulare Biologie (IMB), Mainz
- Dual use
- „Veritatis gaudium“ Schreiben des Papstes über die Arbeit kirchlicher Hochschulen und Fakultäten (2018): „Auf Gehorsam ausgerichtete und lehramtlich strengstens kontrollierte Theologie“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Martin Steinberger

Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)

Direktor Vorstandsgruppe Strategie und Grundsatzfragen

Kennedyallee 40

53175 Bonn

0228/885-2724

martin.steinberger@dfg.de